OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601900/2/SE

Datum:
Linz, 9. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch die Richterin Mag. Ellmer über den Vorlageantrag von G H, vom 19. April 2017 gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 7. April 2017, GZ: VerkR96-3485-2016-Gms, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Vorlageantrag wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 7. April 2017, GZ: VerkR96-3485-2016-Gms, bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (kurz: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 24. Jänner 2017, GZ: VerkR96-3485-2016, über G H (kurz: Beschwerdeführer), wegen einer Verwaltungsübertretung am 29. Februar 2016 in der Gemeinde Linz nach §§ 38 Abs. 1 lit. a iVm Abs. 5 iVm 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 eine Geldstrafe von 150 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 69 Stunden, verhängt und einen Verfahrenskostenbeitrag von 15 Euro vorgeschrieben.

In der Rechtsmittelbelehrung dieses Straferkenntnisses wurde für die Erhebung einer Beschwerde eine Frist von 4 Wochen ab Zustellung angeführt. Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am Mittwoch, 1. Februar 2017, durch Hinterlegung zugestellt.

I.2. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 3. März 2017 Beschwerde erhoben. Diese Beschwerde wurde per Boten am 7. März 2017 bei der belangten Behörde vorgelegt.

I.3. Mit Bescheid vom 7. April 2017, GZ. VerkR96-3485-2016, hat die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung getroffen und die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

I.4. In der Folge hat der Beschwerdeführer fristgerecht mit Schriftsatz vom 19. April 2017 einen Vorlageantrag gestellt. Er stellt darin den Antrag, dass der Beschwerde stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben werde.

I.5. Mit Schreiben vom 5. Mai 2017, eingelangt am 15. Mai 2017, legte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden den Vorlageantrag samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde wurde am 1. Februar 2017 dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung zugestellt. Die Beschwerde,

datiert mit 3. März 2017, wurde am 7. März 2017 durch einen Boten an die belangte Behörde übermittelt.

Es liegen keine Hinweise vor, dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Zeitraum ortsabwesend gewesen wäre.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG vier Wochen.

III.2. In der Rechtsmittelbelehrung des gegenständlichen Straferkenntnisses wurde die Frist zur Beschwerdeerhebung gesetzeskonform angeführt. Die Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses erfolgte nachweislich am 1. Februar 2017 durch Hinterlegung. Die 4-wöchige Beschwerdefrist endete somit mit Ablauf des 1. März 2017.
Der Beschwerdeführer hat aber erst am 7. März 2017 mittels Boten die Beschwerde der belangten Behörde übermittelt. Zu diesem Zeitpunkt war die Beschwerdefrist bereits abgelaufen. Die Beschwerde ist mit 3. März 2017 datiert. Selbst zu diesem Zeitpunkt war die Beschwerdefrist schon verstrichen.

Anhaltspunkte, wonach die Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses durch Hinterlegung doch nicht als wirksam gelten könnte, wurden nie vorgebracht und liegen offensichtlich auch nicht vor.

Die Beschwerde wurde somit zu spät eingebracht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer